

BStGer BP.2017.56 vom 3. Oktober 2017

Bundesstrafgericht, 2017-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2017.56

FR: TPF BP.2017.56 du 3 octobre 2017

IT: TPF BP.2017.56 del 3 ottobre 2017

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO).

Volltext

Verfügung vom 3. Oktober 2017 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Tito Ponti, Referent, Gerichtsschreiber Stefan Graf Parteien

1. A., 2. B., beide vertreten durch Rechtsanwalt Giampiero Berra,

Gesuchsteller

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale federale Tribunal penal federal

Geschäftsnummern: BP.2017.56, BP.2017.57 (Hauptverfahren: BB.2017.175, BB.2017.176)

- 2 -

Der Referent hält fest, dass:

- die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 15. September 2017 die Verwertung der sich auf der auf A. und B. lautenden Bankverbindung beschlagnahmten Vermögenswerte anordnete (BB.2017.175-176, act. 1.1);
- A. und B. hiergegen am 27. September 2017 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben (act. 1);
- sie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ersuchen (act. 1);
- die Bundesanwaltschaft diesbezüglich am 2. Oktober 2017 mitteilte, bis zum Entscheid über die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung auf Verwertungshandlungen zu verzichten (act. 3).

Der Referent zieht in Erwägung, dass:

- der Beschwerde, abweichende Bestimmungen der StPO oder Anordnungen der Verfahrensleitung der Beschwerdekammer vorbehalten, keine aufschiebende Wirkung

zukommt (Art. 387 StPO);

- der Verfahrensleitung bei ihrer Entscheidung ein weiter Ermessensspielraum zusteht, sie dabei aber sicherzustellen hat, dass ihre Entscheidung das Beschwerderecht nicht seines Inhalts beraubt und insbesondere den Rechtsstreit nicht gegenstandslos werden lässt (Urteil des Bundesgerichts 1B_271/2013 vom 3. Oktober 2013, E. 2.1);

- die vorzeitige Durchführung der angefochtenen Verwertung zur Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens führen würde;

- das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung aus diesem Grund gutzuheissen ist;

- die Kosten dieser Verfügung bei der Hauptsache verbleiben;

- 3 -

und erkennt:

1. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gutgeheissen. 2. Die Kosten der vorliegenden Verfügung verbleiben bei der Hauptsache.

Bellinzona, 3. Oktober 2017

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Referent: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Giampiero Berra - Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.